



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, 15. December 1872.

Am 9. December fand im Herrenhaus die Schlußberathung und Schlußabstimmung über die Kreisordnung statt. Ihre Leser wissen, daß das Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 116 gegen 90 Stimmen angenommen worden. Die Majorität setzte sich zusammen aus der alten Minorität, aus einer Anzahl liberaler Herrenhausmitglieder, die in der vorigen Session fehlten, aus den vierundzwanzig neu ernannten Herren und aus nur drei Mitgliedern, die der ehemaligen das Gesetz verneinenden Majorität angehört haben. Aus der Generaldiscussion, welche der Schlußabstimmung nochmals vorausging, ist nur eine Rede des Herrn Kohleis, Bürgermeisters der Stadt Posen, hervorzuheben. Bei den früheren Verhandlungen über das Gesetz sowohl im Abgeordneten- als im Herrenhaus, hatte eine Bestimmung des Gesetzes, auf die ich noch keine Veranlassung, hatte einzugehen, mehr als einen Zwischenfall hervorgerufen. Die Bestimmung nämlich, daß die Kreisordnung auf die Provinz Posen vorläufig noch keine Anwendung finden soll. Polnische und ultramontane Abgeordnete haben sich diesen Punkt nicht entgehen lassen, ohne etwas damit auszurichten. Denn die Majorität des Landtages begreift sehr wohl, daß man einer dem preussischen Staat principiell feindlichen oder doch von feindlichen Einflüssen geleiteten Bevölkerung nicht Rechte und Pflichten in die Hand geben kann, wie es die neue Kreisverfassung mit der außerhalb des behördlichen Organismus stehenden, also von dem directen Einfluß der Staatsregierung unabhängigen Bevölkerung thut. Solche Maßregeln sind nur möglich, wo Volk und Regierung in demselben Boden des Staatsgeföhles wurzeln. Diesmal sprach nun ein liberales und deutschgesinntes Mitglied über die Ausnahmestellung der Provinz Posen.*) Herr Kohleis leugnete die einstweilige Nothwendigkeit der Ausschließung seiner Provinz von den Wohlthaten der neuen Kreisverfassung nicht. Aber er suchte die Ursachen zu ergründen, und die Mittel, dem Uebel abzuhelpen. Er führte aus, daß die Zähigkeit des polnischen Elementes in Posen wesentlich von der russischen Grenzsperrre herrührt. Bei einer freisinnigen Handelspolitik von Seiten Rußlands müßte die Provinz Posen die Durchgangs- und Vermittlungsregion für den großen Waarenverkehr zwischen dem europäischen Osten und Westen sein, und damit der lebhafteste Anziehungspunkt deutscher Colonisation. Durch die russische Handelsperre wird dieser Proceß gestaut. Wenn eine Aenderung dieses Systems, das vor Allem für Rußland verderblich ist, nicht in der Hand der deutschen Politik liegt, so schlug Herr Kohleis doch eine Anzahl von Mitteln vor, das Uebel zu mildern, welche die preussische Regierung

*) Daß Herr Kohleis mit seiner Rede übrigens vielfach taktlose Kritik an den Zuständen befreundeter Nachbarstaaten übte, beweist die Haltung der polnischen Blätter. D. Red.

theils in der Hand habe, theils Rußland gegenüber anzustreben berechtigt sei.

Im Abgeordnetenhaus kam am 9. December das Gesetz wegen Abänderung der Classensteuer und der Einkommensteuer zur ersten Berathung. Das Resultat derselben war die Wahl einer Commission zur Vorbereitung der weiteren Berathung. Ich ziehe es daher vor, die Erläuterung des Gesetzentwurfs bis zu den Verhandlungen der zweiten Berathung, in welcher das Haus sich erst entscheiden wird, zu versparen. Aus der ersten Berathung ist nur eine ausgezeichnete Rede des Abgeordneten Löwe hervorzuheben, worin er namentlich die Nachteile der Wahl- und Schlachtsteuer, von denen man nicht schlimm genug denken kann, wiederum vor Augen stellte. Es ist das sehr nöthig und verdienstlich. Denn bekanntlich wollte die Regierung in der vorigen Session in Verbindung mit einer Reform der Classensteuer die Wahl- und Schlachtsteuer aufheben. Die desfallsige Gesetzentwurf wurde aber verworfen, weil viele Abgeordnete fanden, daß die Wahl- und Schlachtsteuer keinesfalls am dringlichsten zu beseitigen und überhaupt garnicht so übel sei. In ihrem diesmaligen Entwurf hat sich nun die Regierung auf die Reform der Classensteuer und einige nicht wesentliche Veränderungen der Einkommensteuer beschränkt. Es ist das geschehen, weil eine Reform um so leichter der Vereitelung ausgesetzt wird, je mehr sie auf verschiedenen Punkten gleichzeitig einsetzt. Doch ist Seitens eines Abgeordneten ein Gesetzentwurf zur Beseitigung der Wahl- und Schlachtsteuer selbständig eingebracht worden.

Das Herrenhaus erledigte am 10. December eine Gesetzentwurf über die Ablösung der Reallasten in Schleswig-Holstein, auf die ich ihrer technischen und lokalen Beschaffenheit wegen nicht näher eingehe.

Im Abgeordnetenhaus stand am 11. December der Gesetzentwurf betreffend die Ausstattung der Provincialverbände mit eigenen Fonds zur ersten Berathung. Auch hier wurde die Wahl einer Commission beschlossen, auch hier verspare ich die Erläuterung bis zur Berichterstattung über die zweite entscheidende Berathung. Die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. December war einigen technischen Vorlagen gewidmet, unter denen hervorzuheben sind: die Aufhebung des Jagdrechts in Hessen und Schleswig-Holstein, die Gewährung von Wohnungsgeldern an die Staatsbeamten. —

In dieser Woche ist es eine Wohlthat für den Berichtersteller, daß er das Eingehen auf wichtige Gegenstände der Landtagsverhandlungen mit Fug sich auf einen späteren Zeitpunkt ersparen konnte, denn die allgemeine Aufmerksamkeit ist von einer ganz anderen Frage der inneren Politik vollständig in Anspruch genommen. Seit Mitte der Woche verbreitete sich die Kunde, die seitdem ihre Bestätigung gefunden hat, daß Fürst Bismarck den Vorsitz im preussischen Staatsministerium niederlegen wolle. Mit Recht sieht die

National-Zeitung in diesem Schritt das Anzeichen einer Krisis, in welche Preußen und das Reich gekommen, deren Ausgang sich noch nicht übersehen läßt. Unerwartet, wie die National-Zeitung meint, kommt diese Krisis jedoch selbst dem nichteingeweihten denkenden Beobachter nicht. Ein solcher Beobachter hat sich längst sagen müssen, daß es nicht bleiben kann bei dem bisherigen Nebeneinander der obersten Reichsbehörden und der obersten Behörden des preußischen Staats. Die Verbindung zwischen beiden lag nur in der Person des Fürsten Bismarck, in seiner gleichzeitigen Stellung an der Spitze beider Behörden. Aber die wenig durchgreifenden Befugnisse eines preußischen Ministerpräsidenten gestatteten dem Fürsten die Herstellung des nöthigen Zusammenwirkens und Ineinandergreifens nur mittels eines persönlichen Kraftauswandes, dem keine menschliche Natur auf die Dauer gewachsen sein kann. Es war also längst klar, daß der Zeitpunkt einmal kommen mußte, wo der Fürst erklären würde, die ungleichartige Doppellast auf keine Weise mehr tragen zu können. Auch das war schon seit längerer Zeit vorauszusehen, daß dieser Zeitpunkt nicht mehr fern sein könne. Die zunehmende Kränklichkeit des Fürsten und die zunehmenden Dimensionen der Doppelaufgabe drängten gebieterisch zur Beschleunigung. Es kann nicht überraschen, daß der Fürst den Moment seines Wiedereintritts in die Geschäfte dazu gewählt hat um zu verlangen, daß seine geschäftliche Aufgabe in einer Weise regulirt werden müsse, wodurch die Last derselben für eine menschliche Kraft überhaupt tragbar wird.

Da giebt es nun viele kluge Leute, theils wohlmeinend, theils übelwollend, welche beweisen, daß dem Fürsten die Abgabe des Vorsizes im preußischen Staatsministerium nicht Ernst sein könne. Man schlägt die Sammlungen der Reden des Grafen Bismarck nach und findet, daß er einmal, nämlich bei Berathung der norddeutschen Bundesverfassung, ausgeführt hat, daß der Bundeskanzler nothwendig vom preußischen Ministerpräsidenten abhängen müsse. Man schlägt weiter nach und findet, daß der Bundeskanzler, als im norddeutschen Reichstag verantwortliche Bundesminister an der Spitze der verschiedenen Geschäftszweige verlangt wurden, dieses Verlangen bekämpft und dabei gesagt hat, daß die collegiale Ministerverfassung ein Fehler sei, von dem auch Preußen so bald als möglich loszukommen suchen sollte. Man schließt aus diesen beiden Reden, daß der Fürst jetzt seine Absicht auf die Reform der preußischen Ministerialverfassung, insbesondere auf Beseitigung ihres collegialen Charakters gerichtet, und das Verlangen, den Vorsitz bei dieser Ministerialverfassung niederzulegen nur gestellt habe, um den Fortbestand derselben unmöglich zu machen.

Man darf nun nicht vergessen, daß die bestehende Ministerialverfassung dem Ministerpräsidenten nicht bloß Schwierigkeiten bereitet durch die collegiale Beschlußfassung über gewisse wichtige Staatsangelegenheiten. Wohl noch

mehr ist dies der Fall durch die selbständige Stellung der einzelnen Minister in ihren Verwaltungszweigen. Eine Maßregel mag für die Gesamtpolitik noch so wichtig sein, der Ministerpräsident hat kaum ein Mittel, den betreffenden Minister zu ihrer Inangriffnahme zu nöthigen, als den sehr umständlichen und überdies nicht sehr wirksamen Weg der collegialen Beschlussfassung. —

Wenn wir nun zugeben wollen, daß eine durchgreifende Reform der preussischen Ministerialverfassung am besten geeignet wäre, dem Reichskanzler und Ministerpräsidenten seine Doppellast erträglich zu machen, so können wir uns doch sehr wohl auch einen anderen Weg denken. Und es ist sehr die Frage, ob Fürst Bismarck nicht diesen andern Weg als den jedenfalls leichter zugänglichen zunächst im Auge hat.

Jene Stimmen, die wir erwähnten, vergessen mit ihren Citaten aus Reden, welche der einstige Bundeskanzler im norddeutschen Reichstag gehalten, daß das deutsche Reich doch nicht identisch ist mit dem norddeutschen Bund, der Reichskanzler nicht identisch mit dem ehemaligen Bundeskanzler. Die betreffenden Verfassungsbestimmungen sind ziemlich gleichlautend, aber die Bedingungen und Erfordernisse der beiden Staatsgebilde sind in dem Grade andere, als sie verschieden sind an Umfang und an Bedeutung der Glieder, in denen sie bestehen. Im norddeutschen Bund war Preußen der einzige große und zwar unverhältnißmäßig große Staat. Hier konnte man die Bundesfunctionen ganz abhängig denken von den Einzelstaaten und von dem größten darunter. Die Reichsfunctionen müssen selbständig gedacht werden, und danach müssen die Behörden eingerichtet und betrachtet werden. Der norddeutsche Bund hatte nur ein Präsidium, das Reich hat einen Kaiser. Und wenn dies nur ein Namensunterschied zu sein scheint, vielleicht nur als solcher von Anfang gedacht war, so knüpft sich an den Namen doch mit Nothwendigkeit, weil sie in der Natur der Verhältnisse liegt, die Selbständigkeit der Reichssouveränität. Der Reichskanzler ist eine kaiserliche Behörde, ernannt vom Kaiser zur Ausübung der Reichssouveränität, nicht mehr zur Ausübung einer den Einzelstaaten und insbesondere dem preussischen Staat, so zu sagen, nur anhängenden Function. Man kann die Sache also jetzt umkehren und sagen: die kaiserliche Behörde muß ganz selbständig hingestellt werden in ihrem Geschäftskreis von allen preussischen Staatsbehörden. Man kann sogar noch weiter gehen und aus dem Umstand, daß der König von Preußen als deutscher Kaiser verpflichtet ist, die Kraft seines Staats vorzugsweise dem Reich zu widmen, die Forderung herleiten, daß den kaiserlichen Behörden den königlichen gegenüber ein Requisitionrecht zustehet.

Das Kriegsministerium ist seiner Natur nach keine preussische Behörde mehr; es wird also als Zweig der kaiserlichen Verwaltung unter den Reichskanzler treten. Wenn dann das Reichskanzleramt noch durch einen dauernden

Vertreter der rechtsgesetzgeberischen Aufgaben des Reichs vervollständigt wird, so ist die Trennung der Geschäftszweige vollzogen. Es kann dann eine Reorganisation des preussischen Ministeriums stattfinden, aus welchem die Verwaltungen des Auswärtigen, des Krieges und der Marine ausgeschieden sind. Es ermöglicht sich dann eine Theilung des mit Geschäften überladenen Ministeriums des Innern, vielleicht in eine Centralverwaltung der technischen Polizei, in welche das Medicinalwesen aus dem Cultusministerium herüberzunehmen wäre, und in eine Centralverwaltung der Friedenspolizei und der organisatorischen Angelegenheiten der Localverwaltung. Der kaiserlichen Behörde müßten die königlichen Behörden für die Zwecke des Reiches zur Verfügung stehen. Auf den Fortgang aller dem einzelstaatlichen Bereich verbleibenden Angelegenheiten hätte dann allerdings der Reichskanzler keinen unmittelbaren Einfluß mehr. Die Wirkung wäre vielleicht, daß die Grenzen der Reichsfunktionen sich destomehr ausdehnen.

Wir denken nicht entfernt daran, aus den besprochenen Möglichkeiten die wahrscheinlichere zu bezeichnen. Wir haben dieselben überhaupt nur dargelegt, um den Inhalt und die Wichtigkeit der Frage anzuzeigen, welche der Reichskanzler aufgeworfen und seit seiner gestern erfolgten Rückkunft jedenfalls zum ersten Gegenstand seiner Anstrengungen gemacht hat.

C—r.

Karl Braun's Tokai und Jókai.*)

Ungarn ist dem westlichen Europa, zu dem wir in diesem Falle Deutschland mitrechnen, heute noch ein halb unbekanntes Land. Seine landschaftlichen Schönheiten und Schattenseiten, die Vorzüge und Untugenden in dem Leben und den Sitten seiner Bewohner, die ganze Organisation seiner Gesellschaft und Wirthschaft, selbst die Gestaltung seiner politischen Verhältnisse, die Kämpfe, Strebungen, Kampfmittel und Bündnisse seiner Parteien u. s. w. sind uns im Grunde nur wenig mehr bekannt als dieselben Verhältnisse in Innerrußland und der Türkei. Am wenigsten kennen und beurtheilen wir richtig die Fortschritte, welche das eminent begabte Volk in den wenigen Jahren gemacht hat, seitdem der Alp der österreichischen Reaction ihm von der Brust genommen ist und es im eigenen Hause durch seine eigenen Leute regiert. Diese Thatsache, daß erst ein kaum nennenswerther Zeitpunkt verflossen ist, seitdem die Ungarn ein selbständiges Staatsleben führen, ist auch zugleich der Hauptgrund, warum in Deutschland über das reiche innere Leben, das dort an der untern Donau und Theiß zu neuer Blüthe sich regt, bis jetzt so wenig geschrieben worden ist. Man begnügte sich bei uns bisher mit den alten Gemeinplätzen alter Ueberlieferungen oder mit schwergelehrten Untersuchungen über die ethnographische Abstammung der Magyaren, und die hervorragendsten Züge ihrer Geschichte, die aber weitab liegen von den wichtigsten Erscheinungen ihres modernen Volkslebens. Nun hat der zähe Verfassungskampf der Ungarn sein Ziel erreicht: ein Kampf, der vielleicht nur

*) Tokai und Jókai, Bilder aus Ungarn von Karl Braun-Wiesbaden, Berlin, Georg Stille 1873.